S A T Z U N G

des Golden Retriever Club e. V.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil
§ 1 Name, Sitz, Verbände, Zugehörigkeit
§ 2 Zweck
§ 3 Mittel zum Zweck
§ 4 Ordnungen des Vereins
§ 5 Datenschutz
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Ämter

2. Abschnitt: Mitgliedschaft
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft
§ 11 Beitrag
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung
§ 14 Allgemeines
§ 15 Besondere Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 17 Leitung, Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung
§ 19 Abstimmungen und Wahlen
§ 20 Protokoll der Mitgliederversammlung
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

4. Abschnitt: Vorstand
§ 22 Zusammensetzung des Vorstands
§ 23 Wahl des Vorstandes
§ 24 Aufgaben des Vorstandes
§ 25 Sitzungen des Vorstandes
§ 26 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen durch den Vorstand

5. Abschnitt: Die Züchterversammlung
§ 27 Die Züchterversammlung
§ 28 Aufgaben der Züchterversammlung
§ 29 Einberufung der Züchterversammlung
§ 30 Anträge an die Züchterversammlung
§ 31 Leitung und Durchführung der Züchterversammlung
§ 32 Beschlüsse der Züchterversammlung
§ 33 Protokoll der Züchterversammlung

6. Abschnitt: Ausschüsse
§ 34 Ständige Ausschüsse
§ 35 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse
§ 36 Sitzungen der Ständigen Ausschüsse
§ 37 Zuchtausschuss
§ 38 Prüfungsausschuss
§ 39 Ausstellungsausschuss
§ 40 Zuchtrichterkommission
§ 41 Wesensausschuss
§ 42 Zeitweilige Ausschüsse

7. Abschnitt: Obleute und Beauftragte, Kooperationspartner
§ 43 Pressewart
§ 44 Tierschutzbeauftragter
§ 45 Kooperationspartner

8. Abschnitt: Vereinsgerichtsbarkeit
§ 46 Das Vereinsgericht
§ 47 Vereinsstrafen
§ 48 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren in Zivilsachen
§ 49 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

9. Abschnitt: Vereinsvermögen und Vereinsverwaltung
§ 50 Verwaltung des Vereinsvermögens
§ 51 Kassenprüfung
§ 52 Vereinsverwaltung

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 53 Auflösung des GRC
§ 54 Verwendung des Vereinsvermögens
§ 55 Gültigkeit
§ 56 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
§ 57 Änderungsbefugnis

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Name, Sitz, Verbände, Zugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „Golden Retriever Club e. V.“, in Abkürzung „GRC“. Er wurde am 29. Juli 1989 gegründet und ist unter der Registernummer VR 0499 IZ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

1.2 Der Sitz des GRC ist Itzehoe. Er umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der GRC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) mit Sitz in Dortmund, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist.

1.5 Der GRC und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.

Der GRC verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vom VDH vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben, ist das VDH-Verbandsgericht zuständig

1.6 Der GRC beantragt die Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und erkennt mit der Aufnahme für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2 Zweck

2.1 Der GRC versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Golden Retriever nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 111. Demgemäß fördert der GRC alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Der GRC macht sich daher zur Aufgabe, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Golden Retrievers sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern. Um die jagdlichen Eigenschaften zu erhalten und zu fördern, betreibt der GRC neben der Standardzucht eine jagdliche Leistungszucht im Sinne der JGHV-Zweckbestimmungen.

2.2 Der GRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit Mitteln des § 3 der Satzung verwirklicht. Der GRC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des GRC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des GRC. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des GRC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung der Satzungszwecke dienen insbesondere:

3.1 Festsetzung der Zuchtordnung mit Anhängen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung;

3.2 Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden, Ernennen und Fortbilden der Zuchtrichter und Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Leistungsprüfungen; sofern der GRC keine eigene Zuchtrichterordnung und Zuchtrichterausbildungsordnung beschlossen hat, gelten die entsprechenden Vorschriften des VDH;

3.3 Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes;

3.4 Förderung der Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe der eigenen Vereinszeitschrift „Golden Retriever" (Clubnachrichten des Golden Retriever Club e. V.) als offizielles Organ des GRC. Die Information der Mitglieder erfolgt darüber hinaus auf der Website des GRC;

3.5 Veröffentlichung aller Daten von Golden Retrievern, die dem GRC durch deren Züchter oder Eigentümer mitgeteilt werden oder die in der gem. Zuchtordnung geführten Zuchtdatei enthalten sind, in der Vereinszeitschrift „Golden Retriever", über den Internetauftritt des GRC sowie durch das zur Verfügung stellen der Daten für andere von FCI-Mitgliedern organisierte bzw. geführte kynologische Datenbanken;

3.6 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Erlass einer Zuchtwarteordnung;

3.7 Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle;

3.8 Unterhaltung von einer oder mehreren Geschäftsstelle(n);

3.9 Bestellung eines Tierschutzbeauftragten;

3.10 Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen;

3.11 Festsetzung von Prüfungsordnungen und Durchführung von retrievertypischen Prüfungen;

3.12 Aufklärung der Öffentlichkeit über die Folgen des kommerziellen Hundehandels;

3.13 Kontakte zu anderen Golden Retriever-Vereinen in der FCI und deren Mitgliedern;

3.14 Information der Öffentlichkeit über den Golden Retriever, sein typisches Wesen und seine Leistungsfähigkeit;

3.15 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden;

3.16 Unterstützung der Besitzer von Golden Retrievern bei der Ausbildung und Führung ihrer Hunde;

§ 4 Ordnungen des Vereins

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

1. **Zuchtordnung** (nebst Anhängen: **Zwingerordnung, Wurfabnahmeordnung, Ordnung zur Welpenvermittlung, Zuchtwarteordnung**). Sie wird von der Züchterversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.

2. Ordnung für Mindesthaltungsbedingungen: Sie gilt für alle Mitglieder, gleichgültig ob Züchter, Deckrüdenbesitzer oder Halter eines Hundes. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen und geändert.

3. **Ausstellungs-Ordnung**: Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungsordnung beschlossen und geändert.

4. **Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung**: Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

5. **Vereinsgerichtsordnung**: Sie ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen und geändert.

6. **Zuchtrichterordnung**: Sie regelt die Anwendbarkeit und Zuständigkeit der Spezialzuchtrichter des GRC und wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

7. **Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung**: Sie regelt die Ausbildung und Berufung der Spezialzuchtrichter des GRC und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

8. **Prüfungsordnungen für die Ausbildung der Hunde**: Sie werden vom Vorstand beschlossen und geändert.

9. **Ordnung Feststellung der Wesensveranlagung (FdW)**: Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen und geändert. Vor der Beschlussfassung ist eine Stellungnahme und Empfehlung zur geplanten Änderung der Ordnung beim Wesensausschuss einzuholen.

10. **Einspruchsordnung**: Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

11. **Datenschutzordnung**: Sie wird vom Vorstand beschlossen und geändert.

§ 5 Datenschutz

5.1 Der GRC erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist.

Der GRC erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied. Zu den erforderlichen Daten gehören z. B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse. Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds, z. B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

5.2 Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

5.3 Der GRC ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der GRC Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der GRC informiert in der Vereinszeitschrift „Golden Retriever“ und auf der Website über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

5.4 Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z. B. für Werbung, findet nicht statt.

5.5 Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.

Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.

Die Mitglieder des GRC sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 21 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.

5.6 Der GRC ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH sowie dem VDH direkt (z. B. Auslands Pedigree, Ausbildungsunterlagen) personenbezogene Daten (z. B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.

5.7 Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 47 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z. B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.

5.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Besondere Vorkommnisse, z. B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder der Tierschutz-Hundeverordnung oder Streichungen wegen Nichtzahlung der Beiträge sind für einen Zeitraum von 5 Jahren festzuhalten. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des GRC sind:

6.1.1 Die Mitgliederversammlung

6.1.2 Der Vorstand

6.1.3 Die Züchterversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Züchterversammlung sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch zu dieser Satzung, zu dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

§ 7 Vereinsämter

7.1 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Ein Auslagenersatz richtet sich nach der Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung des GRC.

7.2 Der Inhaber eines Vereinsamts muss Mitglied des GRC und volljährig sein. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, soweit die Bestimmungen der Satzung nicht etwas anderes regeln (z. B. § 51.1 der Satzung) Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, wird die Stelle sofern hierfür kein Stellvertreter bestellt ist, vom Vorstand kommissarisch neu besetzt, was durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Für den Vorstand gilt § 23.1 der Satzung.

7.3 Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn die Mitgliederversammlung die Bestellung aus wichtigem Grund widerruft. Bei Austritt aus dem GRC erlöschen automatisch alle Ehrenämter, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Austrittserklärung innehat.

7.4 Der Inhaber eines Vereinsamts sowie jedermann, der eine Funktion im Rahmen des GRC wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Vorstand herauszugeben. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des GRC in dieser Sache die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei einer unterlassenen Mitwirkungspflicht kann eine Vereinsstrafe nach § 47 der Satzung durch den Vorstand ausgesprochen werden.

2. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

8.1 Mitglied des GRC kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen und keine Vereinsämter wahrnehmen.
Personen, die im Haushalt eines Mitglieds dauerhaft leben, können als Familienmitglieder dem GRC beitreten. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, endet damit auch die Mitgliedschaft seiner Familienmitglieder. Der Wunsch einer Umwandlung der Familienmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft ist der Geschäftsstelle innerhalb von einem Monat schriftlich und formlos anzuzeigen.

8.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des GRC zu richten. Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift können gegen die Aufnahme Einwendungen durch Mitglieder des GRC erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

8.3 Wurde keine Einwendung, oder einer Einwendung vom Vorstand nicht stattgegeben, ist der Bewerber als Mitglied aufgenommen. Die Geschäftsstelle informiert hiervon den Bewerber, übersendet den Mitgliedsausweis, sowie spätestens zu diesem Zeitpunkt die Satzung sowie die dazugehörenden Ordnungen des GRC und fordert ihn auf, die festgelegte Zahlung zu leisten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des GRC zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1.4 und § 1.5 der Satzung anzuerkennen. Ihm übertragene Ehrenämter wird er gewissenhaft ausüben.

9.2 Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen nach § 47.3 der Satzung mit Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Bei Verstößen gegen die Ausstellungsordnung kann es ferner mit den dort vorgesehenen Sanktionen belegt werden.

9.3 Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 47.3 der Satzung mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die jeweils geltende Zuchtrichterordnung und die VDH-Zuchtrichterordnung.

9.4. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI ergeben.

9.5 Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere die Befugnis, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei in jedem Falle das Recht besteht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ferner haben sie – im Rahmen der dem GRC zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung ihrer Hunde betreffenden Fragen. Sie haben Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift und auf die Teilnahme an den angebotenen Schulungen und Seminaren.

9.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren nach Maßgabe des § 11 der Satzung sowie der Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung des GRC zu entrichten.

9.7 Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verein noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

9.8 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung als Züchter tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des GRC sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

10.1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) oder der nicht kontrollierten Hundezucht gem. § 3 Ziffer 2.2 der VDH-Satzung, sowie Personen, die zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports angehören, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht. Kommerzieller Hundehandel im Sinne der Bestimmungen der Satzung liegt vor, wenn Hunde nachhaltig zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

10.2 Als ordentlicher Züchter, Deckrüdenbesitzer und Halter im Sinne der Satzung des GRC und der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter, Deckrüdenbesitzer wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.

10.3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

10.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Der § 8.2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

Die Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Der § 10.3 der Satzung gilt entsprechend für Personen, die sich

unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den GRC erschlichen haben.

§ 11 Beitrag

11.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

11.2 Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus für das Kalenderjahr zu zahlen. Er ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Personen, die im laufenden Jahr eintreten, werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr mit Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.

11.3 Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
Neueintretende haben bei der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, wenn sie im Aufnahmejahr das Zuchtbuch nutzen.

11.4 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

11.5 Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, wenn sie auf den Bezug der Vereinszeitschrift verzichten. In diesem Fall haben sich Familienmitglieder über dort ergangene Veröffentlichungen oder Einladungen zu informieren.

11.6 Wenn es das Interesse des GRC dringend erfordert, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit eine Umlage beschließen, die von allen Mitgliedern erhoben wird, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage Mitglied des GRC sind. Eine Umlage kann nur einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden, sie darf die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

11.7 Der Mitgliedsbeitrag ist in EURO zu begleichen, sollten durch ausländische Überweisungen zusätzliche Kosten entstehen, so trägt diese Kosten das Mitglied.

11.8 Der Vorstand kann für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist durch geeignete Unterlagen zu begründen. Die Beitragsreduzierung ist zeitlich auf das Geschäftsjahr beschränkt.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

12.1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zu der in § 11.2 der Satzung genannten Frist gezahlt hat oder sich mit einer sonstigen Forderung des GRC in Verzug befindet und die in einer schriftlichen Aufforderung an die letzte dem GRC bekannte Anschrift oder ersatzweise durch eine dem GRC bekannte E-Mail-Adresse gesetzte Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen nicht eingehalten wurde. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des GRC. Gleichwohl muss das Mitglied die Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, weiterhin erfüllen.

12.2 Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und/oder die sonstigen Forderungen während der Ruhestellung bezahlt hat.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

13.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

13.2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

13.3 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

13.4 Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung auf dem Postweg, per Telefax oder als gescannter Anhang zu einer E-Mail an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Die Erklärung ist vom kündigenden Mitglied zu unterschreiben. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung.
In der Erklärung ist der genaue Zeitpunkt des Austritts anzugeben. Ohne Angabe des Zeitpunktes endet die Mitgliedschaft zum 31.12 des Geschäftsjahres. Bei Tod des im Haushalt lebenden Golden Retrievers (mit einer GRC-Ahnentafel) kann die Mitgliedschaft auch ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres beendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen. Der § 13.3 dieser Satzung ist anzuwenden. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderung wird durch den Austritt nicht berührt. Sollten noch nach der Kündigung Vereinsstrafen verhängt worden sein, die ein Vergehen während der Mitgliedschaft ahnden, so haben sie die entsprechende Wirkung.

13.5 **Streichung**: Der Vorstand streicht ein Mitglied, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder sonstiger Forderungen des GRC trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wobei die 2. Mahnung die Androhung der Streichung zu enthalten hat, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in Verzug bleibt. Dies gilt auch, soweit eine an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtete 2. Mahnung fehlschlägt, weil die Person unbekannt verzogen oder sonst wie unerreichbar ist. Nachforschungen durch den GRC sind nicht erforderlich. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes an die Geschäftsstelle.

13.6 Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

13.7 **Erlöschen durch Ausschluss**: der zeitweilige oder dauernde Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regelt § 47.3 der Satzung.
Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 10.1 der Satzung ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Nutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.

3. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 14 Allgemeines

14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

14.2 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

14.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljähriges Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 12 der Satzung ruhen und auch jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 15 Besondere Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

15.1 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;

15.2 die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

15.3 die Entlastung des Vorstandes;

15.4 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über die Satzung;

15.5 Beschlussfassung über die in § 4 Nrn. 2, 4-7, 9-10 der Satzung aufgeführten Ordnungen;

15.6 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

15.7 die Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung;

15.8 die Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge;

15.9 die Beratung und Beschlussfassung über zusätzlich gestellte dringende Anträge gem. § 18.4 Satz 2 der Satzung;

15.10 die Beratung, Änderung und Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan;

15.11 die Wahl des Vorstandes;

15.12 die Wahl eines Protokollführers gem. § 20.1 der Satzung;

15.13 die Wahl des Vorsitzenden des Vereinsgerichtes, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter;

15.14 die Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse;

15.15 die Wahl des Pressewartes und seines Stellvertreters;

15.16 die Wahl des Tierschutzbeauftragten;

15.17 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Tierschutzbeauftragten;

15.18 die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter;

15.19 die Wahl des Wahlausschusses, vgl. § 17.2 der Satzung;

15.20 die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

15.21 Disziplinarstrafen gegen Vorstandsmitglieder gem. § 48.1 Satz 2 u. § 48.2 der Satzung;

15.22 die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes zu Angelegenheiten, die eigentlich der Mitgliederversammlung obliegen;

15.23 die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

16.1 Einmal im Jahr findet möglichst im ersten Halbjahr an einem Ort eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das Datum ist mindestens drei Monate vorher in der Vereinszeitschrift bzw. Website des GRC anzukündigen.

16.2 Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich auf dem Postweg oder durch die Vereinszeitschrift jeweils unter Angabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung sowie der fristgerecht gestellten Anträge mit ihren Begründungen von dem 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Vertreter- einberufen.

16.3 Die schriftliche Einladung auf dem Postweg an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gilt am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen, für eine Einladung über die Vereinszeitschrift bzw. Website des GRC gilt das Erscheinungsdatum. Zwischen dem Zugang bzw. Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen

16.4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann ersatzweise auch im internen Mitgliederbereich der Website des GRC eingesehen und heruntergeladen werden, wenn die Versammlung mindestens 3 Monate vorher in der Vereinszeitschrift angekündigt und darauf hingewiesen wurde, dass die Einladung auf der Website veröffentlicht wird und dort heruntergeladen werden kann. Hier werden auch alle Anträge für die entsprechende Mitgliederversammlung eingestellt, die ebenfalls nur von Berechtigten (Mitgliedern) heruntergeladen werden können. Das eigenständige Einsehen und Herunterladen gilt auch als frist- und ordnungsgerechte Zustellung im Sinne dieser Satzung. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, haben das auf Anfrage unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diesen Mitgliedern wird dann die Einladung nebst Unterlagen per Post zugestellt.

§ 17 Leitung, Durchführung der Mitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

17.2 Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden, welcher aus dem die Wahlen leitenden Vorsitzenden und mehreren Wahlhelfern besteht.

17.3 Die Tagesordnung gilt als beschlossen, wenn kein Antrag auf Änderung eingeht.

17.4 Alle Punkte der beschlossenen Tagesordnung sind zu behandeln.

17.5 Der 1. Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende, kann Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

17.6 Nicht geladene Gäste sind nach Möglichkeit zugelassen, sie müssen sich beim 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung beim Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anmelden und haben kein Rede- und Stimmrecht. Der Versammlungsleiter kann ohne Begründung nicht geladene Gäste von der Versammlung ausschließen.

§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung

18.1 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich auf dem Postweg, per Telefax oder als gescannter Anhang zu einer E-Mail mit einer Begründung an die Geschäftsstelle zu senden. Der Antrag muss durch den Antragsteller unterschrieben sein.
Sollte es sich um einen gemeinschaftlichen Antrag handeln, so haben alle Antragsteller zu unterschreiben. Von dem gemeinschaftlichen Antrag können sich die einzelnen Antragsteller bis zur Behandlung des Tagesordnungspunktes auf der Mitgliederversammlung distanzieren. Der Antrag ist jedoch - solange ein Antragsteller diesen Antrag noch unterstützt - zu behandeln.

18.2 Anträge auf Änderung der Satzung und den zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnungen, können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Solche Anträge sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind.

Diese Anträge sind dem Vorstand mindestens zum Datum des Redaktionsschlusses der Vereinszeitschrift zu übermitteln, in der die Einladung sowie die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht wird. Dieses Datum wird 3 Monate vor der Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben.

Gleiches gilt für Anträge auf Änderung von Beiträgen und Gebühren und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Diese Anträge sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Anträge zu Punkten der Tagesordnung bleiben unberührt.

18.3 Als Bekanntgabe gilt auch das Einstellen der § 18.2 der Satzung betreffenden Texte (Satzungsänderungen, Änderung der Ordnungen die Satzungsbestandteil sind, Änderungen von Beiträgen und Gebühren und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern) in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Website des GRC. Alternativ können diese bei Bedarf auch bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Texte per Post.

18.4 Anträge, die keine Änderung der Satzung oder Ordnungen zum Inhalt haben, können bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle geleitet werden. Diese Anträge sind ebenfalls im Breed-

master der Website des GRC oder auf der Website selbst zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus über die Behandlung von dringenden Anträgen, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, während der Versammlung mit 2/3-Mehrheit.

18.5 Über Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hingegen mit 2/3-Mehrheit.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

19.1 Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

19.2 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

19.3 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

19.4 Die Auflösung des GRC kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.5 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.6 Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen) soweit die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt oder die Satzung etwas anderes vorsieht.

19.7 Die Wahl von Amtsträgern hat einzeln zu erfolgen. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, erfolgt die Wahl geheim, es kann nur dann offen abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt. Für die Wahl des Vorstandes gilt der § 23 der Satzung, für die Wahl der Kassenprüfer gilt der § 51.1 Satz 2 der Satzung.

§ 20 Protokoll der Mitgliederversammlung

20.1 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse als Ergebnisprotokoll festzuhalten sind. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse sowie – als Anlage – die Namen der Teilnehmer zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

20.2 Audioaufnahmen durch die Versammlungsleitung sind zugelassen. Auf sie ist zu Beginn der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Dieser Hinweis ist zu protokollieren. Das Aufzeichnen der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder ist nicht gestattet und kann mit einer Vereinsstrafe gemäß § 47 dieser Satzung geahndet werden

20.3 Im Protokoll sind festzustellen:

20.3.1 die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung;

20.3.2 die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung;

20.3 3 die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;

20.3.4 die gestellten Anträge;

20.3.5 die Stimmenverhältnisse und die Art des Abstimmens;

20.3.6 die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.

20.4 Bei Satzungsänderungen und Änderungen anderweitiger Bestimmungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

20.5 Das Protokoll ist in der Vereinszeitschrift und/oder der Website des GRC zu veröffentlichen.

20.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Protokolls Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform (auf dem

Postweg oder per E-Mail). Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind ebenfalls in der Vereinszeitschrift und/oder Website des GRC zu veröffentlichen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

21.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.

21.2 Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 16.2 und 16.3, §§ 17, 19 und 20 der Satzung entsprechend.

21.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung versandten bzw. veröffentlichten Anträge.

4. ABSCHNITT: VORSTAND

§ 22 Zusammensetzung des Vorstandes

22.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

22.1.1 dem 1. Vorsitzenden;

22.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden;

22.1.3 dem Kassenwart;

22.1.4 dem Hauptzuchtwart;

22.1.5 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und Richterobmann;

22.1.6 dem Vorsitzenden des Ausstellungsausschusses;

22.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (sog. gesetzlicher Vorstand). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

§ 23 Wahl des Vorstandes

23.1 Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann dieser Posten für den Rest der Amtszeit vom Vorstand kommissarisch durch ein volljähriges Vereinsmitglied besetzt werden (Kooptation), was durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheidet auch das 2. Mitglied des gesetzlichen Vorstandes aus, so ist von einem im Vereinsregister noch eingetragenen Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

23.2 Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden hat geheim zu erfolgen. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht.

23.3 Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, von denen keiner die absolute Mehrheit erreicht, hat eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten mit den meisten auf sich gefallenen Stimmen zu erfolgen.

23.4 Die Vereinigung von bis zu zwei Vorstandsämtern oder ein Vorstandsamt und ein Vereinsamt in einer Person ist zulässig, jedoch ist die Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in

einer Person nicht erlaubt. Bei Abstimmungen hat ein Vorstandsmitglied, das zwei Vorstandsämter innehat, nur eine Stimme.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

24.1 Der Vorstand ist neben den ihm in dieser Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen oder Ausschüssen übertragen worden sind. Er ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

24.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

24.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;

24.2.2 Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;

24.2.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Züchterversammlung;

24.2.4 Beschlussfassung über eingegangene Einwendungen gem. § 8.2 der Satzung, Streichung von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen;

24.2.5 Beratung und Beschlussfassung über vorläufige Anordnungen und Maßnahmen;

24.2.6 die Verleihung von Auszeichnungen;

24.2.7 Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Pressewartes die Anzeigen-Preisliste für die Vereinszeitschrift.

24.3 Die Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle wird vom 1. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen. Sondervergütungen/Sonderzahlungen bedürfen eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses. Das Gehaltsniveau ist an den allgemeinen durchschnittlichen tariflichen Gehaltserhöhungen anzupassen.

§ 25 Sitzungen des Vorstandes

25.1 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (auf dem Postweg oder E-Mail) mit Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von 6 Tagen ist in jedem Fall einzuhalten. Eine Online-Sitzung ist unter Einhaltung der Einladungsfrist und Übersendung der Tagesordnung ebenfalls möglich. Eine Sitzung kann ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

25.2 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch im schriftlichen (auf dem Postweg oder E-Mail) Verfahren. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Zu einer Sitzung nicht erschienene Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

25.3 Der Vorstand kann auch nach schriftlicher (auf dem Postweg oder E-Mail) Verständigung Beschlüsse fassen, wenn hiermit alle Mitglieder des Vorstands einverstanden sind. Dabei muss klar der Grund der Abstimmung und das Abstimmungsverhältnis ersichtlich sein. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet das Abstimmungsverfahren und protokolliert es.

25.4 Bei jeder Vorstandssitzung ist vom Protokollführer, welcher ein Teilnehmer der Vorstandssitzung ist, eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse als Beschlussprotokoll festzuhalten sind. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Grund und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen, es ist allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zuzustellen.

25.5 Jeder Teilnehmer der Vorstandssitzung kann innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Protokolls schriftliche (auf dem Postweg oder E-Mail) Einwände mit Begründung erheben. Der Sitzungsleiter nimmt nach Rücksprache

mit dem Protokollführer gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt

25.6 Der Vorstand entscheidet, welche seiner Beschlüsse in der Vereinszeitschrift und/oder Website des GRC veröffentlicht werden. Beschlüsse, die Bindungswirkung für die alle Mitglieder haben, müssen in der Vereinszeitschrift und/oder Website des GRC veröffentlicht werden.

25.7 Mitglieder des Vereines oder Gäste können an den Sitzungen des Vorstandes nur teilnehmen, wenn sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

25.8 Anträge an den Vorstand sind schriftlich auf dem Postweg, per Telefax oder als gescannter E-Mail-Anhang mit einer Begründung an die Geschäftsstelle zu senden. Der Antrag, der vom Antragsteller unterschrieben sein muss, wird entweder vom Vorstand direkt bearbeitet oder von diesem an die zuständigen Vereinsgremien weitergeleitet. Anträge der Vorstandsmitglieder selbst sind an den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall an den stellvertretenden Vorsitzenden zu senden.

§ 26 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen durch den Vorstand

26.1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu Aufgabenbereichen zu treffen, die eigentlich der Mitgliederversammlung, oder der Züchterversammlung obliegen, wenn eine vorläufige Anordnung und Maßnahme im Interesse des Vereines zwingend notwendig und ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. der Züchterversammlung nicht möglich ist. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen von Satzung und Ordnungen zur Umsetzung von Beschlüssen und Anordnungen des VDH.

26.2 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder durch die Züchterversammlung. Aufgrund der vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen vollzogenen Entscheidungen, besitzen die Mitglieder im Falle einer nachträglichen Nichtgenehmigung durch die Mitgliederversammlung oder Züchterversammlung einen Vertrauensschutz.

26.3 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen, die für alle Mitglieder bindend sind, werden in der Vereinszeitschrift und auf der Website des GRC veröffentlicht.

26.4 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind bei Erfordernis dem VDH bekannt zu geben.

5. ABSCHNITT: DIE ZÜCHTERVERSAMMLUNG

§ 27 Die Züchterversammlung

Die Züchterversammlung besteht aus

27.1 den Eigentümern eines Deckrüden mit GRC-Ahnentafel bzw. GRC-Übernahme-Bescheinigung. Bei mehreren Eigentümern hat nur eine Person Sitz und Stimmrecht in der Züchterversammlung;

27.2 den Eigentümern einer zur Zucht im GRC zugelassenen Hündin, soweit diese damit im GRC züchten. Bei mehreren Eigentümern hat nur eine Person Sitz und Stimmrecht in der Züchterversammlung;

27.3 Inhabern eines geschützten Zwingernamens, auch wenn sie vorübergehend keinen Zuchthund haben, aber sonst im GRC züchten.

27.4 Der Hauptzuchtwart kann Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen

27.5 Nicht geladene Gäste sind nach Möglichkeit zugelassen, sie müssen sich beim Hauptzuchtwart oder bei dessen Verhinderung beim Versammlungsleiter vor Beginn der Züchterversammlung anmelden und haben kein Rede- und Stimmrecht. Der Hauptzuchtwart kann ohne Begründung nicht geladene Gäste von der Versammlung ausschließen.

27.6 Mitglieder des Vorstands, die nicht unter den §§ 27.1 bis 27.3 der Satzung fallen, sind berechtigt, an der Züchterversammlung – ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teilzunehmen.

§ 28 Aufgaben der Züchterversammlung

28.1 Beratung über Änderung und Beschlussfassung der Zuchtordnung und deren Anhänge: Zwingerordnung, Wurfabnahmeordnung, Ordnung zur Welpenvermittlung und Zuchtwarteordnung;

28.2 Beratung aktueller kynologischer Probleme;

28.3 Erfahrungsaustausch der Züchter und Deckrüdenbesitzer;

28.4 Beratung und Beschlussfassung zu Züchterschulungen und Erstzüchterseminaren;

28.5 Beratung von Anfragen des Vorstandes des GRC.

§ 29 Einberufung der Züchterversammlung

29.1 Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Züchterversammlung statt.

29.2 Die Züchterversammlungen werden vom Hauptzuchtwart, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich auf dem Postweg oder durch die Vereinszeitschrift und/oder Website des GRC unter Angabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung und der bis dahin fristgerecht gestellten Anträge mit ihren Begründungen einberufen.

29.3 Die schriftliche Einladung auf dem Postweg an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes der Züchterversammlung gilt am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen, für eine Einladung über die Vereinszeitschrift und/oder der Website des GRC gilt das Erscheinungsdatum.

29.4 Die Einberufung der Züchterversammlung kann ersatzweise auch im internen Mitgliederbereich der Website des GRC eingesehen und heruntergeladen werden. Die Bestimmung des § 16.4 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

29.5 Eine außerordentliche Züchterversammlung kann durch den Hauptzuchtwart, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder der Züchterversammlung eine außerordentliche Versammlung verlangen. Die Absätze 2 und 3 dieses Paragrafen gelten entsprechend. Die Einladung hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.

§ 30 Anträge an die Züchterversammlung

§ 30.1 Für das Einreichen von Anträgen gelten die §§ 18.1 bis 18.5 der Satzung entsprechend.

§ 30.2 Zu den Anträgen zur Züchterversammlung hat der Zuchtausschuss eine Stellungnahme zu fertigen. Diese Stellungnahme ist unter Angabe des Antragstellers und Antragsgrundes in der Vereinszeitschrift und/oder der Website des GRC zu veröffentlichen. Eine direkte Stellungnahme unter dem veröffentlichten Antrag ist nicht gestattet, die Stellungnahmen des Zuchtausschusses sind im Anschluss an alle Anträge zu veröffentlichen. Alternativ kann die Stellungnahme des Zuchtausschusses auch mündlich in der Züchterversammlung durch den HZW erfolgen.

§ 31 Leitung und Durchführung der Züchterversammlung

31.1 Die Züchterversammlung wird vom Hauptzuchtwart, bei dessen Verhinderung von dem 1. Beisitzer des Zuchtausschusses als seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

31.2 Die Züchterversammlung beschließt über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit 2/3-Mehrheit.

31.3 Alle Punkte der beschlossenen Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 32 Beschlüsse der Züchterversammlung

32.1 Die Züchterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

32.2 Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder der Züchterversammlung haben kein Stimmrecht.

32.3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

32.4 Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Züchterversammlung nicht eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt.

32.5 Zur Änderung der Zuchtordnung und ihrer Anhänge ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

32.6 Bei der Änderung der Ordnungen ist die Züchterversammlung nicht an Empfehlungen in den Stellungnahmen der Ausschüsse gebunden.

32.7 Änderungen von Ordnungen sind durch den Hauptzuchtwart in der Vereinszeitschrift und/oder auf der Website des GRC zu veröffentlichen. Die Züchterversammlung entscheidet darüber hinaus, welche anderen Beschlüsse veröffentlicht werden. Beschlüsse, die Bindungswirkung für Eigentümer eines Deckrüden mit GRC-Ahnentafel bzw. GRC-Übernahme-Bescheinigung haben und/oder eine im GRC zur Zucht zugelassene Hündin haben und/oder Inhaber eines geschützten Zwingernamens sind, müssen veröffentlicht werden.

§ 33 Protokoll der Züchterversammlung

Das Protokoll wird durch den von der Züchterversammlung bestellten Protokollführer erstellt. Im Übrigen findet der § 20 der Satzung entsprechende Anwendung.

6. ABSCHNITT: AUSSCHÜSSE

§ 34 Ständige Ausschüsse

34.1 Ständige Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ständige Ausschüsse können Anträge an den Vorstand, die Mitgliederversammlung oder die Züchterversammlung stellen.

34.2 Die ständigen Ausschüsse sind:

34.2.1 der Zuchtausschuss;

34.2.2 der Prüfungsausschuss;

34.2.3 der Ausstellungsausschuss;

34.2.4 die Zuchtrichterkommission;

34.2.5 der Wesensausschuss.

§ 35 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

35.1 Ständige Ausschüsse sind für einen bestimmten Bereich zuständig. Hierfür erarbeiten sie insbesondere Ordnungen, machen Vorschläge für Änderungen dieser Ordnungen und geben Stellungnahmen zu Anträgen auf Änderungen dieser Ordnungen ab.

35.2 Sie können Anträge für Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches stellen.

§ 36 Sitzungen der ständigen Ausschüsse

36.1 Die Vorsitzenden leiten die jeweiligen Ausschüsse.

36.2 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach schriftlicher Verständigung oder in Sitzungen (online oder anwesend), wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

36.3 Über jeden Beschluss ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat den Wortlaut des Beschlusses, die Art der Abstimmung und das Stimmergebnis zu enthalten.

36.4 Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden des GRC zuzuleiten.

36.5 Mitglieder des Vereines oder Gäste können an den Sitzungen der Ausschüsse nur teilnehmen, wenn sie geladen werden. Dies gilt nicht für den 1. und stellvertretenden Vorsitzenden, die jederzeit - ohne Stimmrecht aber mit Rederecht- an den Sitzungen teilnehmen können.

§ 37 Zuchtausschuss

37.1 Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer, sowie zwei Stellvertretern der Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

37.2 die Mitglieder des Zuchtausschusses und ihre Stellvertreter müssen Zuchtwarte oder erfahrene Züchter (mind. 5 Würfe) sein.

37.3 Der Vorsitzende des Zuchtausschusses ist der Hauptzuchtwart des Vereines und somit Mitglied im Vorstand. Bei Verhinderung wird er nur im Ausschuss und der Züchterversammlung durch den Ersten Beisitzer vertreten.

37.4 Der Zuchtausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die in den Zuchtbereich gehören.

37.5 Gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden des GRC beschließt er über die Ernennung von Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten.

37.6 Der Hauptzuchtwart kann die Zuchtwarte des GRC zu einer Zuchtwartetagung einberufen. Die Zuchtwartetagung kann Empfehlungen aussprechen, die im Zusammenhang mit der Zucht stehen.

§ 38 Prüfungsausschuss

38.1 Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese sollen Leistungs- und/oder Arbeitsrichter, Ausbilder oder Mitglieder mit Erfahrungen bei Prüfungen (mindestens DP-E) sein.

38.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Mitglied im Vorstand und außerdem als Richterobmann für die Ausbildung und die fachliche Aufsicht der FdW-Richter, Begleithunde-Richter sowie für Arbeits- und Leistungsrichter zuständig. Ihm obliegt auch die fachliche Aufsicht über die Kooperationspartner. Bei Verhinderung wird er nur im Ausschuss durch den Ersten Beisitzer vertreten.

38.3 Der Prüfungsschuss ist insbesondere zuständig für die Ausbildung und Prüfungen.

38.4 Gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden des GRC beschließt er über die Ernennung von Anwärtern zum Ausbilder und Anwärtern zum FdW-Richter, Begleithunde-Richter sowie zum Leistungs- und Arbeitsrichter sowie über die Ernennung zum Ausbilder, FdW-Richter, Begleithunde-Richter und zum Leistungs- und Arbeitsrichter.

38.5 In Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern veranlasst und überwacht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung von Prüfungen und die Ausbildung.

38.6 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Richter und Ausbilder des GRC zu einer Richter- und/oder Ausbildertagung einberufen. Die Richter- bzw. Ausbildertagung kann Empfehlungen aussprechen, die im Zusammenhang zur Ausbildung und zu Prüfungen stehen.

§ 39 Ausstellungsausschuss

39.1 Der Ausstellungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer, sowie zwei Stellvertretern der Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sollen Erfahrungen als Ringhelfer oder Sonderleiter auf Ausstellungen haben.

39.2 Der Ausstellungsausschuss ist insbesondere zuständig für alle Ordnungen im Bereich der Ausstellungen und Zuchtschauen.

39.3 Der Vorsitzende des Ausstellungsausschusses ist Mitglied im Vorstand und veranlasst die Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen. Er stellt hierzu den erforderlichen Kontakt vor allem mit dem VDH und den Golden Retriever-Zuchtvereinen der FCI her. Bei Verhinderung wird er nur im Ausschuss durch den Ersten Beisitzer vertreten.

39.4 Der Vorsitzende des Ausstellungsausschusses ist verpflichtet, den jeweils gültigen Standard der Rasse, wie er von der FCI herausgegeben wird, bekannt zu geben.

§ 40 Zuchtrichterkommission

40.1 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

40.2 Der Zuchtrichterkommission obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter des GRC.

40.3 Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein. Mindestens zwei Mitglieder der Kommission müssen Lehrrichter sein. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein.

Ist der GRC aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, die Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, kann er gemäß § 6. 3 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen.

§ 41 Wesensausschuss

41.1 Der Wesensausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und Zweiten Beisitzer, sowie zwei Stellvertretern der Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

41.2 Die Beisitzer des Wesensausschusses und ihre Stellvertreter müssen Wesensrichter sein.

41.3 Der Vorsitzende des Wesensausschusses ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Vereines und somit Mitglied im Vorstand. Bei Verhinderung wird er nur im Ausschuss durch den Ersten Beisitzer des Prüfungsausschusses vertreten.

41.4 Der Wesensausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die in das Wesen und die Ordnung für die Wesensfeststellung gehören.

41.5 Der Wesensausschuss kann Empfehlungen aussprechen, die im Zusammenhang mit der Wesensfeststellung stehen. Er berät über Anträge und Änderungen der Ordnung für die Feststellung der Wesensveranlagung und gibt eine entsprechende Stellungnahme und Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

§ 42 Zeitweilige Ausschüsse

42.1 Zeitweilige Ausschüsse werden vom Vorstand für besondere Aufgaben gebildet, der auch die Zusammensetzung festlegt.

42.2 Ein zeitweiliger Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

42.3 Der bestellte Vorsitzende leitet den zeitweiligen Ausschuss. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern sowie dem 1. Vorsitzenden des GRC zuzuleiten.

7. ABSCHNITT: OBLEUTE UND BEAUFTRAGTE, KOOPERATIONSPARTNER

§ 43 Pressewart

43.1 Der Pressewart und stellvertretende Pressewart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

43.2 Der Pressewart ist für die Herausgabe der Vereinszeitschrift verantwortlich, dabei ist er an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Darüber hinaus soll der Pressewart Möglichkeiten wahrnehmen, in geeigneten Zeitschriften und auf Veranstaltungen und bei Verbänden die Rasse, ihr typisches Wesen und ihre Leistungsfähigkeit darzustellen, diese Kontakte auszubauen und zu pflegen. Falls erforderlich, wird vom Vorstand personelle Unterstützung geschaffen. In Absprache mit dem Vorstand gestaltet er darüber hinaus die Außendarstellung des GRC.

§ 44 Tierschutzbeauftragter

44.1 Der Tierschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

44.2 Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, die Bestimmungen des gültigen Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung sowie die Bestimmungen der Ordnung für Mindesthaltungsbedingungen dieser Satzung bei Haltung und Zucht des Golden Retrievers zu überwachen und die Mitglieder des GRC über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der Ordnung für Mindesthaltungsbedingungen zu informieren.

44.3 Bei begründeten Hinweisen auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Hundeverordnung und/oder der Ordnung für Mindesthaltungsbedingungen wird der Tierschutzbeauftragte vom Vorstand des GRC mit einer Kontrolle bei dem jeweiligen Hundehalter oder Züchter beauftragt, wobei eine schriftliche Vollmacht durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgestellt wird. Diese Kontrolle findet unangemeldet in Begleitung eines Vorstandsmitgliedes des GRC oder eines Zuchtwarts statt.

Der Tierschutzbeauftragte erstellt einen schriftlichen Bericht über die Überprüfung, der dem 1. Vorsitzenden und dem Hauptzuchtwart sowie dem evtl. zuständigen Zuchtwart zu übermitteln ist.

Der Vorstand des GRC entscheidet daraufhin bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Hundeverordnung und/oder der Ordnung für Mindesthaltungsbedingungen über die einzuleitenden Maßnahmen; unabhängig von den getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden.

Bei Verdacht des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und/oder der Tierschutz-Hundeverordnung erfolgt durch den Vorstand eine entsprechende Meldung an die zuständigen Behörden.

§ 45 Kooperationspartner

45.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der GRC auch Kooperationspartner, mit denen Kooperationsabkommen geschlossen werden.

45.2 Kooperationspartner sind Vereine und Verbände, bei denen der GRC seine Hunde registrieren oder Prüfungen durchführen kann, Golden Retriever-Treffs, Ausbildungsplätze, Vereine und Betreiber von privaten Hundeausbildungsplätzen.

45.3 Der Vorstand wird ermächtigt, nach Anhörung des Zuchtausschusses und des Prüfungsausschusses die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kooperationspartnern festzulegen, wobei auch die Gewährung von Zuschüssen zugesagt werden kann.

8. ABSCHNITT: VEREINSGERICHTSBARKEIT

§ 46 Das Vereinsgericht

46.1 Das Vereinsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ersten und dem Zweiten Beisitzer sowie je einem Stellvertreter, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder aber mindestens einen Abschluss eines Jura-Studiums mit dem 1. Staatsexamen haben.

46.2 Das Vereinsgericht ist zuständig für:

46.2.1 Einsprüche gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstands;

46.2.2 bei Streitigkeiten zwischen dem GRC, seiner Organe und den Mitgliedern;

46.2.3 bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, der Ordnungen und anderweitigen Bestimmungen des GRC;

46.2.4 bei Streitigkeiten der Organe untereinander.

46.3 Das Vereinsgericht ist unabhängig. Sein Verfahren richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung des GRC zu beschließenden Vereinsgerichtsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt der Verbandsgerichtsordnung des VDH nachgebildet ist und neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

46.4 Kann ein Vereinsgericht gemäß § 46.1 der Satzung nicht gebildet werden, ist für die Entscheidung von Streitigkeiten aus § 46.2.1 und § 46.2.2 der Satzung das VDH-Verbandsgericht zuständig, dessen Verfahren sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung richtet.

§ 47 Vereinsstrafen

47.1 Vereinsstrafen sind:

a) Einfacher oder strenger Verweis,

b) Geldbuße von Euro 50.- bis Euro 5.000.-,

c) Amtsenthebung,

d) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss.

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.

Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus schuldhaften Zuchtverstößen abzuschöpfen.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstaben a) und b) erkannt werden.

47.2 Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.

47.3 Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:

47.3.1 bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des GRC, vereinsschädigendem Verhalten. Hierzu zählt auch die Verunglimpfung von Vereinsmitgliedern in den Sozialen Medien;

47.3.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins;

47.3.3 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Tierschutz-Hundeverordnung und Ordnung über die Mindesthaltungsbedingungen;

47.3.4 bei Täuschung der Organe des Vereins, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

47.3.5 bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern des Vereins und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens;

47.3.6 bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes;

47.3.7 bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbaren Zusammenhang steht;

47.3.8 bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.

47.4 Vor Verhängung einer Vereinsstrafe hat in jedem Falle eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

§ 48 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit in Disziplinarsachen sind:

48.1 Der Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 47 der Satzung zuständig. Ist ein Mitglied des Vorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall eine Amtsenthebung oder ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem GRC e. V. zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an die Mitgliederversammlung abzugeben.

Gleiches gilt in Bezug auf die Kassenprüfer und deren Stellvertreter.

48.2 Die Mitgliederversammlung

Ist ein Abwarten der nächsten Mitgliederversammlung untunlich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt (und verpflichtet) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen.

Die Mitgliederversammlung ist an die Auffassung des Vorstands nicht gebunden.

48.3 Das Vereinsgericht

Gegen die Strafentscheidungen des Vorstands kann Einspruch an das Vereinsgericht erhoben werden.

48.4 Das VDH-Verbandsgericht

Das VDH-Verbandsgericht ist bei Bestehen eines funktionsfähigen Vereinsgerichts Berufungsinstanz gegen dessen Entscheidungen. Im Falle des § 46.4 der Satzung ist es Einspruchsinstanz gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstands.

Das VDH-Verbandsgericht entscheidet ferner über Einsprüche gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß § 48.2 der Satzung auf Ausschluss oder Amtsenthebung gegen ein Vorstandsmitglied oder einen Kassenprüfer.

48.5 Die Disziplinarentscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein oder Gerichtsvollzieher zuzustellen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder der verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.

48.6 Gegen einen einfachen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.

48.7 Der Einspruch an das Vereinsgericht gegen eine Disziplinarstrafe des Vorstands ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des GRC einzulegen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Zahlung eines dreifachen Mitgliedsbeitrages; dies gilt nicht, wenn der Vorstand des GRC das Vereinsgericht anruft. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Vereinsmitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

48.8 Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat binnen eines Monats bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts (VDH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) zu erfolgen. Das Verfahren und der Kostenvorschuss richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Einspruchs-/Berufungseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wir das Vereinsmitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

48.9 Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem für den GRC zuständigen staatlichen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

48.10 Unanfechtbare bzw. bestandskräftige Disziplinarentscheidungen sind vom Vorstand vollstrecken zu lassen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

§ 49 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann in den Fällen des § 48.1 und § 48.2 der Satzung beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Amtsenthebungen.

Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung, das Tierschutzgesetz, Tierschutz-Hundeverordnung oder zur Abwehr einer Gefahr für den GRC verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des Vereinsgerichts bzw. des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

9. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN UND VEREINSVERWALTUNG

§ 50 Verwaltung des Vereinsvermögens

50.1 Das Vereinsvermögen wird von dem Kassenwart verwaltet.

50.2 Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand nach dem Haushaltsrahmenplan, welcher von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird.

50.3 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

50.4 Der Kassenwart ist verpflichtet, auf Verlangen den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.

50.5 Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören. Bei Ausgaben über 5.000.- EURO und/oder wenn durch die Ausgabe schon geringerer Beträge die wirtschaftliche Existenz des GRC gefährdet ist, hat der Kassenwart ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die Entscheidung über die Angelegenheit trifft in einem solchen Fall die Mitgliederversammlung.

§ 51 Kassenprüfung

51.1 Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen, die – nebst zwei Stellvertretern – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist alternierend zu verfahren: wer drei Jahre Kassenprüfer war, kann frühestens nach drei Jahren wieder zum Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

Die Prüfung hat relativ kurzfristig nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden unter der Voraussetzung, dass die Bilanz vom Steuerberater erstellt ist. Auf Verlangen werden die Bilanzunterlagen den Prüfern vorab übermittelt. Alle anderen Unterlagen sind am Tage der Kassenprüfung einzusehen.

51.2 Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Kassenwart den Kassenprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten können, der auch einen Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes enthält. Die Kassenprüfung kann auch online erfolgen, dazu werden die gesamten Kassenunterlagen den Kassenprüfern in einer Cloud auf der Website des GRC zur Verfügung gestellt.

51.3 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Außenstände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen sowie auch auf die ordnungsgemäße Führung der Konten. Sie erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

51.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

51.5 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 52 Vereinsverwaltung

52.1 Der GRC richtet eine oder mehrere Geschäftsstelle(n) ein.

52.2 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des GRC, sie werden vom gesetzlichen Vorstand eingestellt und entlassen.

52.3 Der Vorstand erstellt die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Angestellten der Geschäftsstelle.

52.4 Die Geschäftsstelle ist zuständig für die allgemeine Verwaltung des GRC. Hierzu gehören insbesondere:

52.4.1 der allgemeine Schriftverkehr;

52.4.2 die Handhabung der elektronischen Kommunikationsmittel;

52.4.3 die Weiterleitung von Eingängen an die zuständigen Stellen;

52.4.4 die Mitgliederverwaltung;

52.4.5 die Buchführung;

52.4.6 die Welpenvermittlung;

52.4.7 die Bereitstellung sämtlicher Vordrucke, Formulare und gedruckten Bestimmungen des GRC;

52.4.8 die Organisation des Versands der Vereinszeitschrift;

52.4.9 die Pflege der vereinseigenen Website;

52.4.10 die Führung des Vereinsarchivs.

10. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Auflösung des GRC

53.1 Eine Auflösung des GRC kann nur mit Dreiviertelmehrheit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dieser Tagesordnung einzuladen ist.

53.2 Wird die Auflösung des GRC beschlossen, so haben der 1. und der stellvertretende Vorsitzende die laufenden Geschäfte und die Liquidation zu erledigen.

§ 54 Verwendung des Vereinsvermögens

54.1 Bei Auflösung des GRC fällt das Vermögen an die gfk Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e. V.

54.2 Dieses gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Zweck des GRC gem. § 2 der Satzung weggefallen sein sollte.

54.3 In jedem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 55 Gültigkeit

55.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

55.2 Ordnungen sowie ihre Änderungen werden nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Golden Retriever“ gültig. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Änderung von Ordnungen mit Satzungsrang, die erst mit Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit erlangen.

§ 56 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

In dieser Satzung wird stets die männliche Form für Amtsträger usw. gewählt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf den Zusatz der weiblichen Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und non-binäre Menschen.

§ 57 Änderungsbefugnis

Der Vorsitzende ist befugt, sprachliche Korrekturen und redaktionelle Änderungen der Satzung ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.07.1989 beschlossen, zuletzt geändert in den Mitgliederversammlungen vom 30. Juni 2013 und neu gefasst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 2016

- Zuchtordnung- nebst Zwingerordnung, Wurfabnahmeordnung geändert durch die Züchterversammlung vom 26.03.2017
- Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung vom 24.06.2017
- Zuchtordnung- nebst Zwingerordnung, Wurfabnahmeordnung, Ordnung für Welpenvermittlung, Zuchtwarteordnung geändert durch die Züchterversammlung vom 24.03.2018
- Satzungsänderung und Verabschiedung einer Vereinsgerichtsordnung mit Satzungsrang durch die Mitgliederversammlung vom 23.06.2018
- Zuchtordnung- (Wurfabnahmeordnung) geändert durch eine vorläufige Anordnung des Vorstands vom 04.09.2018
- Zuletzt geändert durch Beschluss des 1. Vorsitzenden gem. § 55 Satz 1 der Satzung am 2. Oktober 2018 betr. § 4 Absatz 5
- Zuchtordnung- nebst Zwingerordnung, Zuchtwarteordnung geändert durch die Züchterversammlung vom 30.03.2019
- Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.09.2019
- Anpassung der Änderungen Zuchtordnung und Wurfabnahmeordnung nach Eintragung im Vereinsregister am 07.12.2020, beschlossen durch Züchterversammlung vom 30.03.2019
- Zuchtordnung- nebst Wurfabnahmeordnung geändert durch die Züchterversammlung vom 13.06.2021

- Satzung nebst Zuchtordnung mit neuem Anhang Zuchtwarteordnung geändert durch die Mitgliederversammlung vom 24.07.2021
- Zuchtordnung- nebst Zwingerordnung und Wurfabnahmeordnung geändert durch die Züchterversammlung vom 26.03.2022
- Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung vom 12.06.2022 sowie Ausschluss der Zuchtordnung- nebst Zwingerordnung, Wurfabnahmeordnung, Ordnung zur Welpenvermittlung und Zuchtwarteordnung und der Ordnung für Mindesthaltungsbedingungen
  Anpassung der Vereinsgerichtsordnung als Bestandteil der Satzung in Bezug auf die Nummerierung der §en
- Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03.06.2023

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.
GRC-Geschäftsstelle
Büro Brigitte Kuboth
Lindenweg 52
42781 Haan
Tel.: 02104 8089472 Fax: 02104 8089473
E-Mail: buero-kuboth@grc.de